

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 26/11 B

L 6 VS 1984/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 VS 2783/05 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die vorrangig beantragte Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht Mannheim abgelehnt, weil der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliege. In der Sache hat es den hilfsweise von der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres zwischenzeitlich verstorbenen Ehemanns geltend gemachten Anspruch auf Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz verneint, weil ein schädigendes Ereignis während der vom Ehemann ausgeübten Tätigkeit als Radartiefflugmelder nicht nachgewiesen sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar ist. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 4 Diese Begründungserfordernisse hat die Klägerin nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere hat sie nicht genügend deutlich gemacht, inwiefern das LSG mit einem abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz in dem Urteil des BSG vom 26.2.1992 - 9a RV 4/91 - (SozR 3-3200 § 81 Nr 3) abgewichen sein soll. Mit ihren Ausführungen, in dieser Entscheidung sei eine Beweislastumkehr in den Fällen vorgesehen, in denen eine planmäßige Unklarheit vorliege, die auch in der vorliegenden Angelegenheit bestehe, macht sie letztlich nur geltend, dass das LSG die in dem vorgenannten Urteil des BSG aufgestellten Rechtsgrundsätze in ihrem konkreten Fall nicht beachtet habe. Damit rügt sie demnach im Kern eine unzutreffende Rechtsanwendung, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).



- 5 Auch die Verfahrensrügen genügen nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 6 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG müssen die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsauffassung - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 1 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien ist in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen worden.
- 7 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) darin sieht, dass das LSG in seinem nach § 124 Abs 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 9.6.2011, ihren Schriftsatz vom 14.6.2011 nicht berücksichtigt habe, hat sie nicht vorgetragen, dass dieser Schriftsatz beim LSG eingegangen sei, bevor die Geschäftsstelle das angefochtene Urteil an die Beteiligten abgesandt habe (*zum Zeitpunkt der Berücksichtigung von eingehenden Schriftsätzen bei einer Entscheidung nach § 124 Abs 2 SGG: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 S 35; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7d, § 124 RdNr 4b, § 125 RdNr 4b; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VII. Kapitel RdNr 211; Bolay in Lüdtko, SGG, 3. Aufl 2009, § 124 RdNr 19*). Außerdem hat sie nicht vorgetragen, dass sie sich bei der Erklärung ihres Einverständnisses nach § 124 Abs 2 SGG weiteres Vorbringen vorbehalten bzw den Schriftsatz frühzeitig angekündigt habe, um sich Gehör zu verschaffen.
- 8 Soweit eine Verletzung der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, hat die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin nicht vorgetragen, dass sie das LSG zusammen mit der Einverständniserklärung nach § 124 Abs 2 SGG darauf hingewiesen habe, dass sie den in der Berufungsbegründungsschrift vom 16.6.2008 gestellten Beweis Antrag, ein onkologisch-epidemiologisches Gutachten einzuholen, weiterhin aufrecht erhalte. Nur in diesem Fall kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg gerügt werden, das Berufungsgericht habe den Beweis Antrag ohne hinreichende Begründung übergangen. Jedenfalls muss jedem rechtskundig vertretenen Beteiligten, der vorbehaltlos sein Einverständnis nach § 124 Abs 2 SGG erklärt, klar sein, dass das Gericht danach ohne weitere Sachverhaltsaufklärung entscheiden kann. Er wird deshalb so behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*).



- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)